



## PHILOSOPHISCHER FAKULTÄTENTAG

HOCHSCHULPOLITISCHE VERTRETUNG DER GEISTES-, KULTUR-  
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN AN DEN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN

Plenarversammlung in Wuppertal

28. NOVEMBER 2009

### Resolution zur Promotion in den Geisteswissenschaften

1. Mit der Promotion wird die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit unter Beweis gestellt. Voraussetzung für die Zulassung ist ein überdurchschnittlicher akademischer Abschluss. Ein ‚Fast Track‘, der vom Bachelor direkt zur Promotion führt, sollte nur für Doktoranden/Doktorandinnen mit hervorragenden Leistungen eröffnet werden. Kernstück der Promotion ist die Dissertation als innovative, wissenschaftliche Monographie, die publiziert werden muss.
2. Die drei bewährten Wege zur Promotion sollen erhalten bleiben: a) die durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin betreute Promotion, b) die Promotion im Rahmen eines strukturierten Programms und c) die ‚freie‘ Promotion. Der Betreuer/die Betreuerin berät den Doktoranden/die Doktorandin regelmäßig in maßgeblichen wissenschaftlichen Fragen; der Betreuer/die Betreuerin kann mit dem Doktoranden/der Doktorandin eine Promotionsvereinbarung abschließen.
3. Der Doktorand/die Doktorandin zeigt dem Betreuer/der Betreuerin an, wenn die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung in Anspruch genommen wird. Der Doktorand/die Doktorandin hat bei Einreichung der Arbeit eine eidesstattliche Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Dissertation abzugeben.
4. Bei der Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen und der Vergabe von Stipendien müssen einzelbetreute Doktoranden/Doktorandinnen und die Mitglieder von strukturierten Programmen gleichberechtigt behandelt werden.
5. Das Promotionsrecht muss ausschließlich bei der Fakultät/dem Fachbereich verbleiben. Die Mitglieder einer Fakultät/eines Fachbereiches haben das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme zu Dissertationen, die im sachlichen Zusammenhang mit den Fächern ihrer Fakultät oder ihres Fachbereichs stehen.
6. Die Betreuung der Promovierenden und die Bewertung ihrer Leistungen ist die vornehmste Aufgabe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Ein Mitwirkungsrecht für die akademischen Mitarbeitenden sollte nur in begründeten Fällen genehmigt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin in die Begutachtung mit einbezogen ist.
7. Die Praxis vieler Hochschulleitungen, die Zahl der Promotionen als Kriterium für die Forschungsleistung eines Faches zu werten und diesen Faktor in die inneruniversitäre Mittelverteilung einfließen zu lassen, kann zu einer Aufweichung wissenschaftlicher Standards führen und benachteiligt die ‚kleinen Fächer‘. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch die fachspezifische Relation zwischen Studierendenzahl und Promotionen berücksichtigt wird.